



**HK**

Handelskammer  
Hamburg

# Gebührenordnung

vom 10. Januar 2003 mit Änderungen vom 5. April 2007, 9. Februar 2009,  
4. September 2009, 3. Februar 2011, 7. Juli 2011 und 3. November 2011



## § 1

### **Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Handelskammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.

(2) Die Handelskammer kann zusätzlich vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen verlangen, die den üblicherweise durch die Gebühr gedeckten Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die Handelskammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

## § 2

### **Bemessung der Gebühren**

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

## § 3

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Handelskammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Handelskammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

## § 4

### **Entstehung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

## § 5

### **Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

## § 6

### **Mahnung und Beitreibung**

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 8 IHKG.

## § 7

### **Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

## § 8

### **Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

## § 9

### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handelskammer.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handelskammer zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

HANDELSKAMMER HAMBURG

Fritz Horst Melsheimer  
Präses

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz  
Hauptgeschäftsführer

**Gebührentarif zur Gebührenordnung  
der Handelskammer Hamburg**

<b>Ziffer</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Ursprungszeugnisse</b>	
1.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen je Satz (1 Original plus 5 Kopien)	5,00
1.2	Ausstellung von Kaffeezeugnissen, Kakaozeugnissen je Satz (1 Original plus 5 Kopien)	14,00
1.3	Anfertigung jeder weiteren Kopie	1,00
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1	von Handelsrechnungen, Zollfakturen, Konsulatsfakturen je Satz (1 Original plus 5 Kopien)	5,00
2.2	Anfertigung jeder weiteren Kopie	1,00
<b>3</b>	<b>Sonstige Bescheinigungen oder Beglaubigungen</b>	5,00
<b>4</b>	<b>Bearbeitung von Carnets</b>	
4.1	Ausstellung für Kammerzugehörige je Carnet mit bis zu 10 Einlageblättern	20,00
4.2	Ausstellung für Nichtkammerzugehörige je Carnet mit bis zu 10 Einlageblättern	40,00
4.3	Ausstellung je weitere zwei Einlageblätter	1,00
4.4	Regulierung/Reklamierung eines Carnets für Kammerzugehörige	10,00
4.5	Regulierung/Reklamierung eines Carnets für Nichtkammerzugehörige	20,00
<b>5</b>	<b>Betreuung von Auszubildenden, Umschülern und Externen</b>	50,00
<b>6</b>	<b>Prüfungen für Auszubildende</b>	
6.1.	Zwischenprüfungen	
6.1.1	ohne Fertigkeitsprüfung	60,00
6.1.2	mit Fertigkeitsprüfung	75,00
6.1.3	Materialkosten	nach Aufwand
6.2.	Abschlussprüfungen	
6.2.1.1	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsprüfung	75,00
6.2.1.2	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung mit Fertigkeitsprüfung	90,00
6.2.2.1	am Ausbildungszeitende ohne Fertigkeitsprüfung	125,00
6.2.2.2	am Ausbildungszeitende mit Fertigkeitsprüfung	165,00
6.2.2.3	am Ausbildungszeitende mit besonderer Prüfungsform ohne Fertigkeitsprüfung	180,00
6.2.2.4	am Ausbildungszeitende mit besonderer Prüfungsform mit Fertigkeitsprüfung	220,00
6.2.3	Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verkäufer	80,00
6.2.4	Materialkosten	nach Aufwand
6.2.5	andere Prüfungen (nach Aufwand)	von 45,00 bis 200,00
6.3	Wiederholung der Abschlussprüfung	gemäß Ziffern 6.2.1.1 bis 6.2.5
<b>7</b>	<b>Prüfungen für Externe und Umschüler (§ 40 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes)</b>	
7.1.1	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsprüfung	100,00
7.1.2	1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung mit Fertigkeitsprüfung	115,00
7.2.1	Prüfung ohne Fertigkeitsprüfung	150,00
7.2.2	Prüfung mit Fertigkeitsprüfung	190,00

7.2.3	Prüfung mit besonderer Prüfungsform ohne Fertigungsprüfung	205,00
7.2.4	Prüfung mit besonderer Prüfungsform mit Fertigungsprüfung	245,00
7.3	Materialkosten	nach Aufwand
7.4.	andere Prüfungen (nach Aufwand)	von 45,00 bis 200,00
7.5	Wiederholung der Abschlussprüfung	gemäß Ziffern 7.1.1 bis 7.4
<b>8</b>	<b>Fort- und Weiterbildungsprüfungen</b>	
8.1	Bearbeitung von Zulassungsanträgen ohne Prüfungsteilnahme	50,00
8.2	Industrie- und Fachmeister/-in (soweit in diesem Tarif nicht besonders genannt)	
8.2.1	Grundgebühr Industriemeister/Fachmeister/-in	500,00
8.2.2	mit besonderer Prüfungsform (z. B. Projektarbeit)	600,00
8.2.3	mit integrierter Ausbilder-Eignungsprüfung	zusätzlich 150,00
8.3	Fachwirte und Fachkaufleute (soweit in diesem Tarif nicht besonders genannt)	
8.3.1	Grundgebühr Fachkaufmann/Fachwirt/-in	400,00
8.3.2	mit besonderer Prüfungsform (z. B. Projektarbeit)	500,00
8.3.3	mit integrierter Ausbilder-Eignungsprüfung	zusätzlich 150,00
8.4	Betriebswirt/-in, Technische(r) Betriebswirt/-in	600,00
8.5	Berufspädagoge/Berufspädagogin	600,00
8.6	Bilanzbuchhalter/in	500,00
8.7	Medienfachwirt/in	560,00
8.8	IT - Fortbildungsprüfungen (Operative Professionals)	600,00
8.9	Flugzeugabfertiger/-in	300,00
8.10	Croupier	250,00
8.11	Pharmareferent/-in	280,00
8.12	Schutz- und Sicherheitsfachkraft	280,00
8.13	Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	250,00
8.14	Barmixer/-in	200,00
8.15	Fremdsprachenkorrespondent/-in	240,00
8.16	Ausbildereignung (AEVO)	150,00
8.17	andere Fort- und Weiterbildungsprüfungen (nach Aufwand)	von 100,00 bis 600,00
8.18	Wiederholung einer Fort- oder Weiterbildungsprüfung (ganz oder teilweise)	von 100,00 bis 600,00
8.19	Rücktritt von einer Fort- oder Weiterbildungsprüfung	
8.19.1	mehr als einen Monat vor Prüfungsbeginn	50,00
8.19.2	weniger als einen Monat vor Prüfungsbeginn	50 % der Prüfungsgebühr
<b>9</b>	<b>Gleichstellung von Prüfungszeugnissen (nach Aufwand)</b>	von 40,00 bis 60,00
<b>10</b>	<b>Zweitschriften und Übersetzungen von Prüfungszeugnissen oder Urkunden (nach Aufwand)</b>	von 50,00 bis 100,00
<b>11</b>	<b>Sonstige Bescheinigungen oder Beglaubigungen im Bereich Berufsbildung (nach Aufwand)</b>	von 5,00 bis 50,00
<b>12</b>	<b>erfolgles Widerspruchsverfahren</b>	90,00
<b>13</b>	<b>Sach- und Fachkundeprüfungen</b>	
13.1	Prüfung und Bescheinigung (nach Aufwand)	von 80,00 bis 320,00
13.2	Zweitschrift der Bescheinigung	28,00

<b>14</b>	<b>Lehrgangsanerkennung und Prüfungen nach Kapitel 8.2 der Anl. B der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE</b>	
14.1	Anerkennung eines Lehrgangs für Lehrgangsveranstalter	
14.1.1	für den ersten angemeldeten Kurs	450,00
14.1.2	für jeden weiteren angemeldeten Kurs	220,00
14.2	Wiederanerkennung von Lehrgängen	50 % v. Ziffern 14.1.1 und 14.1.2
14.3	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs (nach Aufwand)	von 60,00 bis 300,00
14.4	Lehrgangsgebühr	120,00
14.5	Prüfung und Bescheinigung nach Teilnahme am Lehrgang (Erstausstellung, Nachträge, Ersatzausstellung)	40,00
14.6	Ersatzausstellung einer Bescheinigung	28,00
<b>15</b>	<b>Lehrgangsanerkennung zur Schulung der Gefahrgutbeauftragten sowie Prüfungen und Schulungsbescheinigungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)</b>	
15.1	Lehrgangsanerkennung/erster Verkehrsträger	910,00
15.2	Lehrgangsanerkennung/weiterer Verkehrsträger	370,00
15.3	Wiederanerkennung von Lehrgängen ohne wesentliche Änderung	50 % v. Ziffern 15.1 und 15.2
15.4	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs (nach Aufwand)	von 80,00 bis 280,00
15.5	Abnahme der Prüfung	140,00
15.6	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Absatz 3 GbV, Änderungen, Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	40,00
<b>16</b>	<b>Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)</b>	
16.1	Theoretische Prüfung und Bescheinigung „Grundqualifikation“	200,00
16.2	Theoretische Prüfung und Bescheinigung „beschleunigte Grundqualifikation“	110,00
16.3	Praktische Prüfung „Grundqualifikation“	1 200,00
16.4	Praktische Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“	1 000,00
16.5	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	28,00
<b>17</b>	<b>Gewerberechtliche Unterrichtung und Bescheinigungen</b>	
17.1	Unterrichtung und Bescheinigung im Gaststättengewerbe nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes	
17.1.1	Unterrichtung und Bescheinigung	50,00
17.1.2	Sonderunterrichtung und Bescheinigung für Teilnehmer, bei denen die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist	135,00
17.1.3	Bescheinigung nach § 4 Absatz 1 des Gaststättengesetzes für Personen, die durch anderweitige Ausbildung von der Unterrichtung freigestellt sind	28,00
17.1.4	Zweitschrift der Bescheinigung	28,00
17.2	Unterrichtung und Bescheinigung im Bewachungsgewerbe nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Gewerbeordnung	
17.2.1	80-stündige Unterrichtung für Bewachungsunternehmer nach § 3 Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 der Bewachungsverordnung	800,00
17.2.2	40-stündige Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 3 Absatz 1, § 1 Absatz 2 Nummer 4 der Bewachungsverordnung	400,00
17.2.3	Zweitschrift der Bescheinigung	28,00

<b>18</b>	<b>Versicherungsvermittler</b>	
18.1.1	Erlaubnisverfahren gem. § 34d Abs. 1 GewO	240,00
18.1.2	Erlaubnisverfahren gem. § 34e Abs. 1 GewO	240,00
18.1.3	Erlaubnisverfahren Berater gem. § 156 Abs. 3 GewO Umschreibung der Erlaubnis nach RechtsberatungsG	120,00
18.1.4	Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 3 GewO	120,00
18.1.5	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 34d Abs. 2 GewO, § 34e Abs. 2 GewO, es sei denn, die Ziffern 18.1.6 oder 18.1.7 liegen vor.	von 50,00 bis 140,00
18.1.6	Rücknahme/Widerruf gem. §§ 48 f. HmbVwVfG i. V. m. § 34d Abs. 2 GewO	von 100,00 bis 230,00
18.1.7	Rücknahme/Widerruf gem. §§ 48 f. HmbVwVfG i. V. m. § 34e Abs. 2 GewO	von 100,00 bis 230,00
18.1.8	Ersatzausstellung einer Erlaubnisurkunde/-befreiung	28,00
18.2.1	Eintragungen in das Register gem. § 34d Abs. 7 GewO	
	a) Aufnahme in das Register	25,00
	b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige	gebührenfrei
	c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	10,00 bis 30,00
18.2.2	Eintragungen in das Register gem. § 34e Abs. 2 GewO	
	a) Aufnahme in das Register	25,00
	b) Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige	gebührenfrei
	c) Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige	10,00 bis 30,00
18.2.3	Löschung aus dem Register gem. § 11a Abs. 3 GewO	gebührenfrei
18.2.4	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a Abs. 4 u. 6 GewO	je Staat 10,00
18.2.5	Meldung von Änderungen für andere EU-Staaten gem. § 11a Abs. 6 GewO	je Staat 10,00
18.2.6	Meldung der Löschung für andere EU-Staaten gem. § 11a Abs. 6 GewO	je Staat 10,00
18.2.7	Schriftliche Auskunft gemäß § 11a Absatz 2 GewO	15,00
18.3	Sachkundeprüfungen gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO	
18.3.1	Sachkundeprüfung	320,00
18.3.2	Wiederholung schriftlicher und praktischer Prüfungsteil	320,00
18.3.3	Wiederholung praktischer Prüfungsteil	180,00
18.3.4	Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung	gebührenfrei
18.3.5	Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung	140,00
18.3.6	Erfolgsloses Widerspruchsverfahren	90,00
18.4	Prüfung gem. § 15 VersVermVO	100,00
18.5	Auskünfte nach Ziff. 18.1 bis 18.3 an Dienststellen der FHH	gebührenfrei
<b>19</b>	<b>Prüfung der fachlichen Eignung eines Versteigerers</b>	100,00
<b>20</b>	<b>Nutzung der Patentschriftenauslegestelle</b>	
20.1	Großkunden-Jahreskarte	900,00
20.2	Einsichtnahme in das Patentarchiv Studenten, Schüler, Erwerbslose und Rentner	25,00 10,00
20.3	Kopien oder Zusendung von Patentschrift-Kopien zur Einsichtnahme je Schrift	0,50 mindestens 8,00

<b>21</b>	<b>Öffentliche Bestellung und Vereidigung; Anerkennung von Sachverständigen</b>	
21.1	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen/Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	800,00
21.2	Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Messern, Wägern, Probenehmern und ähnlichen fachkundigen Personen	350,00
21.3	Wiederbestellung/Wiederanerkennung von Sachverständigen oder Erweiterung des Sachgebiets	300,00
21.4	Übernahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung aus einem anderen Kammerbezirk (Sitzverlegung)	200,00
21.5	Anerkennung/Errichtung einer Zweigniederlassung in Hamburg	150,00
21.6	Wiederbestellung von Messern, Wägern, Probenehmern und ähnlichen fachkundigen Personen	150,00
<b>22</b>	<b>Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nummer 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und nach dem Umweltauditgesetz</b>	
22.1	Erstmalige Eintragung in das Register	von 230,00 bis 882,00
22.2	Ablehnung der erstmaligen Eintragung	von 230,00 bis 882,00
22.3	Prüfung der Voraussetzung für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	von 77,00 bis 460,00
22.4	Eintragung nach vorangegangener Ablehnung	77,00
22.5	Vorübergehende Aufhebung	von 153,00 bis 882,00
22.6	Streichung der Eintragung gem. Art. 6 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 761/2001	von 153,00 bis 882,00
<b>23</b>	<b>Sachkundebescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung</b>	
23.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten einschlägigen IHK- oder HwK-Ausbildungsabschluss- oder Fortbildungsprüfung	10,00
23.2	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund anderer (Teil-) Prüfungen	von 40,00 bis 200,00
23.3	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger beruflicher Vorkenntnisse	40,00

- 24 Gewerbemeldeverfahren** entsprechend der Anlage  
zur Gebührenordnung  
für die Wirtschaftsverwaltung  
vom 17.12.1991  
(HmbGVBl. I S. 475)  
in der jeweils geltenden Fassung  
(Anl. WiVwGebO HA 1991)
- 24.1 Bescheinigung von Anzeigen  
(§ 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung) über
- 24.1.1 den Beginn eines Gewerbes im Sinne  
des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entsprechend Nr. 1.1.1.1  
Anl. WiVwGebO HA 1991\*
- 24.1.2 die Verlegung des Gewerbebetriebes  
(§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung) entsprechend Nr. 1.1.1.2  
Anl. WiVwGebO HA 1991\*
- 24.1.3 den Wechsel des Gegenstands des Gewerbes oder  
die Ausdehnung des Gegenstands oder die Aufgabe  
des Betriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3  
der Gewerbeordnung) entsprechend Nr. 1.1.1.3  
Anl. WiVwGebO HA 1991\*
- 24.2 Zweitschrift einer Bescheinigung  
nach Ziff. 24.1 entsprechend Nr. 1.1.2  
Anl. WiVwGebO HA 1991\*

\* Redaktioneller Hinweis zu den Gebührenhöhen der Anl. WiVwGebO HA (Stand: 22.03.2012):

Nr. 1.1.1.1 Anl. WiVwGebO HA: 20,00 Euro,

Nr. 1.1.1.2 Anl. WiVwGebO HA: 20,00 Euro,

Nr. 1.1.1.3 Anl. WiVwGebO HA: gebührenfrei,

Nr. 1.1.2 Anl. WiVwGebO HA: 10,00 Euro.